

RECHT UND ZOLL

FRANKREICH

Schließung eines Tochterunternehmens

Damit die Scheidung auf Französisch nicht teuer wird / Genaue Planung ist notwendig / Gastbeitrag von Ellen Delzant

PARIS (NfA)--Rekordarbeitslosigkeit, fehlende Investitionen, rückläufige Auftragszahlen - die wirtschaftliche Lage in Frankreich ist und bleibt schwierig. Das zeigt sich auch daran, dass die Zahl der Insolvenzen in Frankreich im vergangenen Jahr mit mehr als 63.000 Unternehmen auf den zweithöchsten Wert seit 2011 gestiegen ist. Die Folge: Deutsche Unternehmen werden vermehrt dazu gezwungen, ihre Tochtergesellschaften in Frankreich zu schließen. Das ist jedoch ohne Vorbereitung oftmals mit großen finanziellen Risiken verbunden.

Fakt ist: Eine Scheidung auf Französisch kann für die Muttergesellschaft teuer werden. Um die finanziellen Risiken zu vermeiden, sollte die Schließung daher genau geplant werden. Dazu zählt auch, dass die Verantwortlichen die Besonderheiten des französischen Rechts beachten müssen. Andernfalls riskieren sie eine Haftung der deutschen Muttergesellschaft. Nach französischem Recht gibt es zwei Wege, eine Tochtergesellschaft in Frankreich zu schließen.

Ohne Vorsorge haftet die Mutter für die Tochter

Der Schließung ohne Insolvenzverfahren geht ein Gesellschafterbeschluss über die Auflösung der Gesellschaft voraus. Wichtig ist, dass im Zuge einer solchen Schließung sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen und die Aktiva verwertet werden. Denn erst dann kann die Gesellschaft endgültig liquidiert werden.

Ist der einzige Gesellschafter des Tochterunternehmens eine juristische Person, müssen deutsche Unternehmen eine Besonderheit des französischen Rechts beachten und entsprechend vorsorgen. Denn ohne Vorsorge gehen das gesamte Vermögen, aber auch alle Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft automatisch auf die Muttergesellschaft über, die dann dafür haftet. Diese Haftung der Mutter für die Tochter tritt in Folge des Auflösungsbeschlusses des Gesellschafters ein, der in einem amtlichen Anzeigenblatt veröffentlicht werden muss. Wenn kein Gläubiger diesem Beschluss binnen 30 Tagen ab dem Veröf-

fentlichungsdatum widerspricht, gehen Vermögen und Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft automatisch auf die Muttergesellschaft über. Ein Liquidationsverfahren findet dann gar nicht statt. Hat die französische Tochtergesellschaft keine Verbindlichkeiten oder sind diese überschaubar, stellt diese Vorgehensweise in der Regel die schnellste und kostengünstigste Möglichkeit der Unternehmensschließung dar. Ist jedoch das Haftungsrisiko für die Muttergesellschaft unkalkulierbar oder zu hoch, sollte sie einen Teil ihrer Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft zunächst auf Dritte übertragen und erst nach der Übertragung die Auflösung der Tochter beschließen. Darauf folgt dann ein Liquidationsverfahren, in dem sämtliche Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft beglichen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist es maßgeblich, dass die Verantwortlichen die zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen des französischen Rechts zu Kündigungsverfahren und Entschädigungsleistungen für die Mitarbeiter beachten. Denn die Regel „Liquidation nur ohne Verbindlichkeiten“ umfasst auch die Arbeitnehmer.

In Deutschland unbekannter Rechtsgrundsatz als Risiko

Die Arbeitnehmer spielen auch dann eine große Rolle, wenn die französische Tochtergesellschaft bereits zahlungsunfähig ist oder die Kosten eines außergerichtlichen Liquidationsverfahrens nicht aufgebracht werden können. Denn dann bleibt für die Liquidation nur der Weg über ein Insolvenzverfah-

ren. Zu den zahlreichen besonderen Haftungsrisiken, die in einem solchen Verfahren sowohl für die Geschäftsführung des insolventen Unternehmens als auch für die Muttergesellschaft bestehen, zählt auch das Prinzip der Mitarbeiterschaft, auf Französisch Co-emploi.

Auf der Basis dieses in Deutschland weitestgehend unbekanntes Rechtsgrundsatzes wurden in der Vergangenheit bereits zahlreiche - in erster Linie ausländische - Muttergesellschaften von Mitarbeitern des französischen Tochterunternehmens zu üppigen Kündigungsentschädigungen verurteilt. Bedingung dafür ist, dass zwischen der Muttergesellschaft und dem jeweiligen Arbeitnehmer ein Unterordnungsverhältnis besteht und das Tochterunternehmen stillgelegt oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens liquidiert werden soll. Zwar ist das Risiko für deutsche Unternehmen in den letzten Jahren kleiner geworden, auf Basis der Mitarbeiterschaft in Haftung genommen zu werden. Gleichwohl besteht der Rechtsgrundsatz weiter und die Verantwortlichen sollten die Mitarbeiterschaft daher unbedingt im Blick haben.

Mitarbeiterschaft weiterhin als Haftungsrisiko

Das Risiko, auf Basis des Rechtsgrundsatzes der Mitarbeiterschaft (Co-emploi) in Anspruch genommen zu werden, besteht insbesondere bei der Liquidation eines französischen Tochterunternehmens im Zuge eines Insolvenzverfahrens. Die Arbeitnehmer versuchen, auf diesem Weg ihre Forderungen durchzusetzen, indem sie die Muttergesellschaft dafür in Anspruch nehmen. In den letzten Jahren gab es im Zusammenhang mit der Mitarbeiterschaft zahlreiche Entscheidungen des Kassationshofs, des obersten französischen Gerichts, die deutsche Unternehmen kennen sollten.



Delzant: „Die Besonderheiten des französischen Rechts müssen beachtet werden“

Sie reduzieren das Haftungsrisiko zwar erheblich, beseitigen es jedoch nicht vollständig. So entschied der Kassationshof im Juli 2014, dass eine Haftung aufgrund der Mitarbeiterschaft nur noch dann greift, wenn Interessen, Aktivitäten und Leitung zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft so miteinander vermischt sind, dass dies über die normalerweise zwischen Konzerngesellschaften erforderliche Abstimmung wirtschaftlicher Vorgänge und die dadurch eventuell bedingte wirtschaftliche Beherrschung der Tochter durch die Mutter hinausgeht - etwa, wenn sich die Muttergesellschaft in die wirtschaftliche und personelle Führung der Tochtergesellschaft einmischte.

Im Juni und Dezember 2015 ergangene Urteile reduzieren das Haftungsrisiko weiter. So reicht es für die Annahme einer Mitarbeiterschaft nicht aus, wenn die Geschäftsführer der Tochter zugleich Geschäftsführer der Mutter und mit dieser in enger Zusammenarbeit verbunden sind - auch dann nicht, wenn die Muttergesellschaft während der Ausübung ihrer Kontrolle Entscheidungen zur Restrukturierung der Tochter getroffen und sie finanziell unterstützt hat, um die Liquidation der Tochter zu verhindern. Trotz dieser - für die Muttergesellschaften positiven - Urteile besteht der

Grundsatz der Mitarbeiterschaft weiter und die Bedingungen der Inanspruchnahme bleiben unklar.

Hinzu kommt, dass der Kassationshof, das oberste französische Gericht, mit seiner Rechtsprechung ein neues Einfallstor für die Haftung der Mutter geschaffen hat. Er entschied im Juli 2014, dass eine Muttergesellschaft von Arbeitnehmern ihrer Tochtergesellschaft auf Basis sogenannter unerlaubter Handlung in Anspruch genommen werden kann. Das ist der Fall, wenn die Mutter Entscheidungen zum Nachteil der Tochter getroffen hat, die zur Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage führten und in keiner Weise für die Tochter von Nutzen waren.

Der Schaden, den die Mutter in einem solchen Fall ersetzen muss, ist zwar erheblich geringer als bei der Mitarbeiterschaft. Denn die Haftung aus unerlaubter Handlung führt nach diesem Urteil des Kassationshofes nicht dazu, dass die übliche - häufig großzügige - Kündigungsentschädigung gezahlt werden muss. Die Mutter muss nur eine entgangene Chance ersetzen, die vom Kassationshof im dargestellten Fall aber immerhin mit 3.000 EUR pro Mitarbeiter bewertet wurde. Auch dieses Haftungsrisiko sollten deutsche Unternehmen also im Rahmen einer Insolvenz ihrer französischen Tochtergesellschaft berücksichtigen.

NfA/4.7.2016

INFO:

Ellen Delzant ist im Geschäftsbereich Internationale Sanierungsberatung / Cross-Border Restructuring and Insolvencies von Schultze & Braun tätig.

Sie ist als Rechtsanwältin in Deutschland und Frankreich zugelassen.

MÄRKTE

	Seite		Seite		Seite
Australien		Frankreich		Indien	
BHP investiert Millionen in Exploration	6	Rechnungshof zweifelt an Erreichen von Defizitziel	5	Hochtief-Tochter gewinnt Großauftrag	6
Balkanstaaten		Französischer Automarkt erholt sich nur langsam	1	Iran	
Hochspannungsleitung zwischen Albanien und Kosovo	4	Schließung eines Tochterunternehmens	2	Daimler will Geschäft nicht Chinesen überlassen	1
Belarus		Pilotprojekte mit einzelnen Bus-Linien	5	Japan	
Zentralbank streicht beim Rubel vier Nullen	4	Airbus and Safran einigen sich bei Joint Venture	5	Tankan-Bericht zeigt unverändertes Wirtschaftsvertrauen	6
Belgien		Hollande will Paris als Finanzplatz attraktiver machen	5	Sony warnt vor weiterem Rückgang bei Bildsensoren	6
EU: Kartelluntersuchung gegen AB Inbev	5	Großbritannien		Stärkster Preisrückgang seit 2013	6
China		Coface rechnet mit einem Exportrückgang von 10%	1	Malaysia	
Industrie fällt im Juni auf Vier-Monats-Tief	1	Flixbus übernimmt von Megabus Geschäft in Kontinentaleuropa	5	Ausrüstung aus Deutschland ist gefragt	6
Europa		Nach dem Brexit: „Europa hat in der chinesischen Wahrnehmung bereits jetzt verloren“	8	Mexiko	
S&P senkt Kreditwürdigkeit der EU um eine Stufe	1			Investitionsboom verschärft den Fachkräftemangel	7
				Philippinen	
				Neuer Präsident will Investitionen erleichtern	1
				Russland	
				Duma verabschiedet Gesetz über GMO-Verbot	4
				Rosneft und Sinopec planen Gaskomplex	4
				Tschechische Republik	
				Nationalbank zu weiteren Interventionen bereit	1
				Ukraine	
				Groisman will Land binnen zehn Jahren in EU führen	4
				USA	
				Kalifornien braucht nachhaltige Lösungen	7

BRANCHEN/THEMEN

	Seite		Seite
Agrarsektor		Japan	6
Russland	4	Japan	6
Bauindustrie		Tschechische Republik	1
Indien	6	Luft- und Raumfahrttechnik	
Chemie		Frankreich	5
Russland	4	Personal	
E-Mobilität		Mexiko	7
Frankreich	5	Recht	
Erneuerbare Energien		Belgien	5
Malaysia	6	Frankreich	2
Fahrzeuge		Rohstoffe	
Frankreich	1	Australien	6
Iran	1	Transport	
Infrastruktur		Großbritannien	5
Balkanstaaten	4	Wasserversorgung	
Informationstechnologie		USA	7
Japan	6	Wirtschaft und Politik	
Konjunktur		Frankreich	5
Belarus	4	Großbritannien	8
China	1	Philippinen	1
Europa	1	Ukraine	4
Frankreich	5		
Großbritannien	1		